

Satzung über die Verleihung des „Georg-Philipp-Telemann-Preises der Landeshauptstadt Magdeburg“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. Seite 568, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06.11.1995, GVBl. Seite 314) in seiner Sitzung vom 24.10.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der „Georg-Philipp-Telemann-Preis der Landeshauptstadt Magdeburg“ (nachfolgend Preis genannt) wird von der Landeshauptstadt Magdeburg für hervorragende Leistungen bei der Interpretation, Pflege und Erforschung von Leben und Werk Georg-Philipp Telemanns an Künstler*innen, Wissenschaftler*innen, Musikerzieher*innen und Laienschaffende verliehen.

§ 2

- (1) Der Preis wird jährlich an Einzelpersonen und Gruppen bzw. Ensembles verliehen.
- (2) Jährlich wird ein Preis vergeben. Der Preis kann nicht geteilt werden.
Die Stadt behält sich in bestimmten Jahren eine Nichtvergabe des Preises vor.

§ 3

- (1) Vorschlagsberechtigt sind:
 - der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Magdeburg
 - der Ausschuss für Kultur des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg
 - der / die Leiter*in des Zentrums für Telemann-Pflege und -Forschung Magdeburg
 - die Telemann-Gesellschaft e. V. (Internationale Vereinigung)
 - der Arbeitskreis „Georg Philipp Telemann“ Magdeburg e. V.
- (2) Die Vorschläge sind bis zum 31. März des vor der Preisverleihung liegenden Jahres beim Kulturbüro der Landeshauptstadt Magdeburg einzureichen.
- (3) Die Vorschläge müssen beinhalten:
 - die Angaben zur Person, zur Gruppe oder zum Ensemble,
 - eine ausführliche Begründung.

§ 4

- (1) In einem Ausschuss unter der Leitung des / der Vorsitzenden des Ausschusses für Kultur werden die eingereichten Vorschläge beraten.
Das Votum des Ausschusses wird dem / der Oberbürgermeister*in der Landeshauptstadt Magdeburg zur Bestätigung vorgelegt.
Der Ausschuss ist berechtigt, seine Optionen für künftige Telemannpreisträger für mehrere Jahre in einer Liste festzuhalten, ohne damit der endgültigen Beschlussfassung im Sinne von Satz 1 vorzugreifen.
- (2) Dem Ausschuss gehören an:
- der / die Vorsitzende des Ausschusses für Kultur
 - der / die Fachbereichsleiter*in für Kunst und Kultur
 - der / die Leiter*in des Zentrums für Telemann-Pflege und -Forschung Magdeburg
 - der / die Vorsitzende des Arbeitskreises „Georg Philipp Telemann“ Magdeburg e. V.
 - der / die Generalmusikdirektor*in der Magdeburgischen Philharmonie
 - ein(e) Vertreter*in der Telemann-Gesellschaft e. V. (Internationale Vereinigung)
 - der / die Leiter*in des Konservatoriums Georg-Philipp-Telemann – Musikschule der Landeshauptstadt Magdeburg
 - der / die Beigeordnete für Kultur, Schule und Sport der Landeshauptstadt Magdeburg

§ 5

Der Preis beinhaltet:

- eine Ehrenurkunde
- eine Plakette
- eine Geldzuwendung in Höhe von 2.500 EUR.

§ 6

Die Verleihung des Preises erfolgt jährlich anlässlich des Geburtstages von Georg Philipp Telemann (14. März) durch den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Magdeburg.

Die Vorbereitung und Durchführung der Verleihung des Preises wird durch eine Dienstanweisung geregelt.

§ 7

Sämtliche Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich auf Frauen und Männer.

§ 8

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anm.: Änderungen an der Satzung wurden ausschließlich aufgrund der Beachtung der geschlechtergerechten Sprache und der aktualisierten Amtsbezeichnungen vorgenommen.

Erläuternde Ausführungen zur Satzung:

Die Satzung unterscheidet sich zu vorherigen Regelungen bezüglich der Preisverleihung in folgenden Punkten:

- Einarbeitung einiger geänderter Bezeichnungen für in der Satzung genannte und an Vorschlägen und Auswahl zu beteiligende Institutionen und Gremien;
- Aufnahme des Arbeitskreises „Georg Philipp Telemann“ Magdeburg e. V. in das Gremium der Vorschlagsberechtigten (§ 3 Abs. 1);
- Aufnahme des / der Beigeordneten für Kultur, Schule und Sport in das Auswahlgremium (§4, Abs. 2);
- Schaffung der Voraussetzung langfristiger Optionen des Ausschusses, um international- bzw. weltweit bekannte Künstler*innen als Preisträger*innen terminlich zur Preisverleihung mit anschließendem Konzert gewinnen zu können (§ 4, Abs. 1)

Begründung zu Anstrich 4:

Die bisherige Praxis bei der Auswahl des / der Preisträger(s)*in des „Georg-Philipp-Telemann-Preises der Landeshauptstadt Magdeburg“ hat gezeigt, dass Künstler*innen von europäischer – und / oder Weltbedeutung nicht kurzfristig verpflichtet werden können. Im Allgemeinen sind sie drei bis fünf Jahre vorher terminlich außerordentlich festgelegt. Wenn ein(e) solche(r) Künstler*in jedoch den Preis annehmen möchte, sollte man diese einmalige Gelegenheit, ihn / sie für ein Konzert in der Stadt Magdeburg gewinnen zu können, nicht ungenutzt vorübergehen lassen. Konzerte von Künstler*innen dieser Bedeutung gibt es in Magdeburg noch nicht in ausreichender Zahl. Sie stellen deshalb eine Bereicherung des Konzertlebens, einen großen Gewinn sowie einen bedeutenden Höhepunkt dar. Somit ist es erforderlich, dass der Ausschuss die Möglichkeit langfristiger Optionen – über mehrere Jahre, quasi vorausschauend – für die Preisvergabe an bestimmte *bedeutende* Künstler*innen erhält.

Beispiele:

Einer der Künstler, die den Preis unbedingt erhalten sollten, ist der österreichische Dirigent Nicolaus Harnoncourt. Im Umfeld der Übergabe des Preises in Magdeburg an Herrn Harnoncourt sollte ein Konzert des berühmten Alte-Musik-Dirigenten mit seinem Ensemble Contentus musicus Wien stehen. Der nächste *freie März-Konzerttermin*, der mit den Telemann-Festtagen zusammenfällt, ist für diesen Dirigenten und sein Ensemble jedoch im Jahr 2000!

Erfahrungen bei der Vergabe des Preises an international bedeutende Solisten in den vergangenen Jahren haben deutlich gemacht, dass nur *langfristige* Absprachen eine Koordinierung von Preisvergabe und Konzert zu den Magdeburger Telemann-Festtagen ermöglichen. Diesbezügliche Anfragen wurden an den Telemann-Preisträger 1994, Herrn Prof. Peter Schreier, bereits 1989 gerichtet.

Auf ein Konzert des / der jeweiligen Telemann-Preisträger(s)*in zu den Magdeburger Telemann-Festtagen sollte – auch angesichts des hohen internationalen Stellenwertes dieses Preises und der Ausstrahlung eines solchen Konzertes – keinesfalls verzichtet werden. Auch wenn erfahrungsgemäß die Ausgezeichneten selbst in einem solchen Konzert auf ihr Honorar verzichten, so sind doch die Kosten für Ensemble usw. aufzubringen (s. Beispiel – Ensemble Contentus musicus Wien). Solche finanziellen Mittel stehen weitestgehend ebenfalls nur zu den Magdeburger Telemann-Festtagen zur Verfügung.